Pflichten von Liegenschaftseigentümern

Hinweis auf §91 StVO Bäume und Einfriedungen neben der Straße.

Damit Gehsteige, Radwege und Fahrbahnen sicher benutzt werden können, sowie für unsere Kinder zu Fuß und mit dem Schulbus ein sicherer Schulweg gewährleistet wird, müssen sie in ihrer gesamten Breite frei von überhängendem Bewuchs aus Privatgrundstücken sein. Hecken und Sträucher sind so zurück zu schneiden, dass mindestens ein Lichtraumprofil von 4,50 m Höhe über der Fahrbahn, bzw. 2,20 m über dem Gehsteig, gegeben sind.

Hinweis: Für sämtliche Unfälle, die sich aufgrund eines mangelndenPflanzenrückschnitts ereignen, haftet die/der Liegenschaftseigentümer/in. Gemäß § 91 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) hat die Behörde die Grundeigentümer aufzufordern, Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche die Verkehrssicherheit, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, oder welche die Benützbarkeit der Straße einschließlich der auf oder über ihr befindlichen, dem Straßenverkehr dienenden Anlagen z. B. Beleuchtungsanlagen, beeinträchtigen,auszuästen oder zu entfernen.

Was Sie also beachten sollten:

- Jegliches Grün oder Geäst, das auf den Gehsteig, den Radweg oder in den Straßenraum ragt, muss geschnitten werden.
- Von Laub oder Blattwerk darf darüber hinaus die Sicht auf den Straßenverlauf, etwa im Kurvenbereich, nicht beeinträchtigt werden.
- Überdies müssen Verkehrszeichen und die Straßenbeleuchtung freigehalten werden.
- Achten Sie gegebenenfalls bei Hecken-Neupflanzungen auf genügend Abstand zum Straßenraum.

Offensichtlich dürre und abgestorbene Bäume und Äste sind umgehend zu entfernen. Speziell nach Windstürmen, Schneedruck oder Eisregen sind Besichtigungen vom Eigentümer durchzuführen. Wenn seitens der Gemeinde eine mögliche Gefährdung für die Benutzer öffentl. Straßen durch schadhafte Bäume festgestellt wird, so wird der/die Eigentümer/in darüber in Kenntnis gesetzt und dazu aufgefordert, entsprechende Maßnahmen zur Abwendung von Unfällen zu treffen.

Hinweis auf § 92 StVO Verunreinigung der Straße.

1. Jede gröbliche oder die Sicherheit der Straßenbenützer gefährdende Verunreinigung der Straße durch feste oder flüssige Stoffe, insbesondere durch Schutt, Kehricht,Abfälle und Unrat aller Art, sowie das Ausgießen von Flüssigkeiten bei Gefahr einer Glatteisbildung ist verboten. Haften an einem Fahrzeug, insbesondere auf seinen Rädern, größere Erdmengen, so hat sie der Lenker vor dem Einfahren auf eine staubfreie Straße zu entfernen.
2. Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass diese Gehsteige, Geh- und Radwege, Wohnstraßen und Begegnungszonen nicht verunreinigen.
3. Personen, die den Vorschriften der vorhergehenden Absätze zuwiderhandeln, können, abgesehen von den Straffolgen, zur Entfernung, Reinigung oder zur Kostentragung für die Reinigung verhalten werden.

Grundstücksbesitzer/Waldbesitzer werden dazu angehalten, Bäume und etwaigen anderen Bewuchs im Bereich von öffentlichen Straßen entsprechend zu pflegen und regelmäßige Sichtkontrollen durchzuführen. Vielen Dank für die Beachtung dieser notwendigen Maßnahmen!